

Zweifel an privater Gesetzgebung

Verfassungsrichter kritisiert Rechnungslegungsregime IFRS

BERLIN, 5. März. Dem „globalen Siegeszug“ der internationalen Rechnungslegungsregeln IFRS bringt der Bundesverfassungsrichter Peter Huber einige Vorbehalte entgegen. „Außer im Mittelstand scheint es als Naturgesetz zu gelten, dass man sich diesen Bilanzierungsvorschriften unterwirft“, sagte Huber auf einer Veranstaltung der Deutschen Nationalstiftung, deren Ehrenvorsitzender Altkanzler Helmut Schmidt (SPD) ist, in der Hamburger Landesvertretung in Berlin. Doch würden diese Standards nicht vom Gesetzgeber erlassen, sondern von einer privaten Organisation mit Sitz in London.

„Amerikaner und Briten dominieren in dem Gremium“, stellte der Staatsrechtslehrer aus München und frühere CDU-Innenminister von Thüringen fest: „Von pluralistischer Interessenrepräsentation kann da keine Rede sein.“ Die Finanzierung erfolge durch Spenden, von denen man nicht so genau wisse, woher sie kämen. Der Karlsruher Richter findet das bedenklich, denn die Rechnungslegungsvorschriften seien für das Gemeinwesen von erheblicher Bedeutung; zudem griffen sie in die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Unternehmen ein. Die Regeln würden zwar von der EU und teilweise – durch Aufnahme ins Handelsgesetzbuch (HGB) – auch vom Bundestag rezipiert. Aber das könne nicht den Garantiegehalt eines rechtsstaatlichen Gesetzgebungsverfahrens ersetzen. Hubers Fazit: „Die Globalisierung stellt den Primat der Politik infrage, und das Recht steht dem relativ hilflos gegenüber.“ Man warte wie das Kaninchen auf die Schlange

darauf, was aus Brüssel komme – und dann sei es meist schon zu spät.

Die Staatssekretärin im Bundesjustizministerium, Birgit Grundmann (FDP), widersprach. „Wir nehmen sehr wohl Einfluss“, sagte Grundmann unter Hinweis auf die Konsultationsverfahren durch die EU-Kommission, ferner auf deutsche Mitglieder im Rechnungslegungsgremium und auf das „Endorsement“ durch den europäischen und nationalen Gesetzgeber. Für Arne Wittig, Chefjurist von ThyssenKrupp und zuvor der Deutschen Bank, gibt es nicht bloß einen Wettstreit zwischen HGB und IFRS. Vielmehr stünden sich drei Blöcke gegenüber: „Die Detailverliebtheit der Amerikaner steht uns näher als den Briten – und ebenso die Vorstellung, dass Recht vom Gesetzgeber gesetzt und nicht vom Richter gefunden wird.“

Der Berliner Wirtschaftsprüfer Jens Poll appellierte an die Londoner Standardsetzer, generelle Prinzipien niederzulegen. Die Detailregeln vom Gesetzgeber beschließen zu lassen, würde er dagegen „aus deutschrechtlicher Sicht“ nicht als Ideal sehen: „Das wäre, als würden wir den führenden HGB-Kommentar vom Bundestag verabschieden lassen.“ Letztlich passen die Rechtssysteme aber auch inhaltlich nicht ganz übereinander, befand der frühere Finanzsenator von Hamburg, Wolfgang Peiner (CDU): Das angelsächsische sei sehr aufwendig, voller neue Risiken und mit Blick auf die Anleger eher ausschüttungsorientiert. Dagegen sei das deutsche Modell angesichts der vielen Mittelständler vorrangig auf die Thesaurierung von Gewinnen ausgerichtet. JOACHIM JAHN

FAZ 6.3.2013